

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

14.1

¹Bewilligungsstellen sind die Städte München, Nürnberg und Augsburg für ihren Bereich und im Übrigen die Regierungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) DVWoR). ²Sind die Städte München, Nürnberg oder Augsburg Antragsteller, entscheidet über den Antrag die örtlich zuständige Regierung.

14.2

¹Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck „Formblatt Azubi“ zu verwenden. ²Dieser kann im Internet unter www.azubiwohnen.bayern.de heruntergeladen werden. ³Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. ⁴Für Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ist eine Stellungnahme zu den räumlichen Anforderungen von der zuständigen Stelle nach Art. 45 AGSG beizufügen.

14.3

¹Die Bewilligungsstelle prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. ²Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilt die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet diesen der BayernLabo zu dessen umgehender Versendung zu.

14.4

Die BayernLabo und die für das Bauvorhaben zuständige Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids.